

1. Allgemeines

- 1.1. Für alle Geschäftsbeziehungen, auch zukünftige, zwischen dem Auftragnehmer und seinen Auftraggebern sind ausschließlich die nachfolgenden **AGB** maßgebend; etwaige hiervon abweichende AGB des Auftraggebers werden von dem Auftragnehmer nicht anerkannt, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.
- 1.2. Die Rechte und Pflichten aus den zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber geschlossenen Verträgen sind für den Auftragnehmer frei übertragbar, wenn nicht berechnete Interessen des Auftraggebers beeinträchtigt werden.

2. Kostenanschlag, Auftragserteilung, Durchführung, Zahlung und Fahrkosten

- 2.1. Die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen, etwaige einzuhaltende Termine und/oder Fristen, die Vergütung sowie etwaige weitere Konditionen werden in einem Einzelvertrag oder durch die Auftragsbestätigung des Auftragnehmers festgelegt, soweit in diesen AGB nichts anderes geregelt wird. Die Kostenanschläge sind, soweit nicht anders vereinbart, als unverbindlich anzusehen.
- 2.2. Der Auftragnehmer erbringt Planungsleistungen unverbindlich. Diese erfolgen nur zur Erstellung des mit den vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen. Sollten diese Planungsleistungen vom Auftraggeber umgesetzt werden, so haftet dieser für die Richtigkeit der Planung. Der Auftragnehmer haftet für die Richtigkeit, wenn sich das Angebot ausdrücklich auch auf diese beruft und diese durch den Auftraggeber vergütet werden. Der Einzelvertrag beinhaltet nicht die Arbeiten wie z.B. Sanitär-, Schlosser-, Maurer-, Brandschutz-, Durchbruch-, Fliesen-, Elektro- und andere Handwerksarbeiten, soweit sie nicht ausdrücklich im Einzelvertrag vorgesehen sind.
- 2.3. Zu der als Arbeitszeit zu vergütenden Zeit gilt auch die **Fahrtzeit**. Die Abrechnung erfolgt nach Abschnitten, die jeweils 10 Minuten betragen. Zu der Fahrtzeit werden zusätzlich pro gefahrenen Kilometer die anfallenden Kosten berechnet, maximal die Entfernung des Sitzes des Auftragnehmers bis zum Ort der Leistungserbringung.
- 2.4. Der Auftragnehmer übernimmt für Installationen und Arbeiten an vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Sachen keine Gewährleistung, wenn Mängel an der Sache auftreten. Dies gilt nicht für die an der Sache durchgeführten Werkleistungen oder solche Mängel an der Sache, die der Auftragnehmer vorsätzlich zu vertreten hat.
- 2.5. Zahlungen sind ohne Abzug innerhalb von 10 Kalendertagen nach Erhalt der Rechnung zu leisten, soweit auf der Rechnung nicht ein anderes bestimmt wurde. Kühlmöbel sind ohne Abzug bei Vertragsschluss zu zahlen. Der Versand von bestellten Waren erfolgt nur gegen Vorkasse. Der Versand erfolgt nur für Rechnung und auf Gefahr des Bestellers.
- 2.6. Wird durch eine Zahlung nur ein Teil der dem Auftragnehmer zustehenden fälligen Forderung erfüllt, so kann er ohne Rücksicht auf eine etwa vom Auftraggeber getroffene Bestimmung die Verrechnung nach seiner Wahl vornehmen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist er berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.

3. Untersuchungs- und Rügepflicht; Leistungsumfang

- 3.1. Wenn der Kunde **Kaufmann** ist, so ist er verpflichtet, gelieferte Ware nach Erhalt unverzüglich auf Fehler zu testen und erkennbare Fehler unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Offensichtliche Mängel an einer Werkleistung sind innerhalb von 7 Tagen nach Abnahme schriftlich anzuzeigen.
- 3.2. Unwesentliche Mängel entbinden nicht von der Verpflichtung zur Zahlung.

4. Abnahme von Leistungen, Gewährleistung

- 4.1. Handelt es sich bei den vom Auftragnehmer aufgrund eines Einzelvertrages zu erbringenden Leistungen um ein Werk, so hat der Auftraggeber dieses nach Bereitstellung und entsprechender Aufforderung, bzw. der Mitteilung der Fertigstellung durch den Auftragnehmer, abzunehmen. Verweigert der Auftraggeber die Abnahme, so hat er dem Auftragnehmer unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 10 Tagen schriftlich nach der Fertigstellung, konkrete Fehler mit genauer Beschreibung in einem Fehlerprotokoll zu melden. Geht innerhalb des genannten Zeitraums weder eine Abnahmeerklärung noch eine Fehlermeldung beim Auftragnehmer ein, so gilt das Werk als abgenommen. Bei unwesentlichen Mängeln darf der Kunde die Abnahme nicht verweigern. Der Auftragnehmer ist berechtigt, einzelne in sich geschlossene Werkteile einzeln abnehmen zu lassen.
- 4.2. Die Mängelansprüche für Werkverträge verjähren, soweit sie aus 4.3. nichts anderes ergibt, in **12 Monaten**.
- 4.3. Die Gewährleistungsfrist für Bauwerke beträgt, soweit keine VOB/B vereinbart wurde, 5 Jahre. Bei maschinellen und elektrotechnischen / elektronischen Anlagen oder Teilen davon, bei denen die Wartung Einfluss auf die Sicherheit und Funktionsfähigkeit hat, beträgt die Verjährungsfrist 2 Jahre, wenn sich der Auftraggeber dafür entschieden hat, dem Auftragnehmer die Wartungsarbeiten für die Dauer der Verjährungsfrist nicht zu übertragen. Ist der Wartungsintervall kürzer als 2 Jahre, so reduziert sich die Verjährung auf den Wartungsintervall, wenn die Wartung nicht fachgerecht durchgeführt wurde. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Abnahme bzw., soweit diese nach der Beschaffenheit des Werkes ausgeschlossen ist, mit der Vollendung des Werkes.
- 4.4. Handelt es sich bei dem mit dem Verkäufer geschlossenen Einzelvertrag um einen **Kaufvertrag**, so hat der Verkäufer das Recht, zunächst nachzubessern. Schlägt die Nachbesserung zweimal fehl, so kann der Besteller die Lieferung einer neuen Sache verlangen. Soweit der Auftragnehmer, in einer zu setzenden Frist, dieser Verpflichtung nicht nachkommt, ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine angemessene Herabsetzung des Preises zu verlangen.
- 4.5. Wenn der Käufer **Kaufmann** ist, so verjähren seine Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Verkäufer in **12 Monaten**.
- 4.6. Bei gebrauchten, beweglichen Sachen wird gegenüber Unternehmern die Gewährleistung ausgeschlossen. Gegenüber Verbrauchern beträgt die Gewährleistung bei gebrauchten, beweglichen Sachen **12 Monate**.
- 4.7. Erbringt der Auftragnehmer im Zusammenhang mit einer Mängelbeseitigung Leistungen, die nicht unter seine Gewährleistungspflicht fallen, ist er berechtigt, diese dem Auftraggeber zu einem angemessenen Preis und gemäß den Bedingungen des Einzelvertrages in Rechnung zu stellen. Sofern in einem Einzelvertrag eine Vergütung nach Stunden- oder Tagessätzen vereinbart wird, gilt in jedem Fall als angemessen, der in dem Einzelvertrag vereinbarte Stunden- oder Tagessatz.

5. Aufrechnung, Rücktrittsvorbehalt

- 5.1. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers ist ausgeschlossen, außer, sie wird mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen erklärt.
- 5.2. Werden dem Auftragnehmer nach Abschluss eines Einzelvertrages Umstände bekannt, die auf eine Gefährdung der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers schließen lassen, so ist er berechtigt, für alle bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen sofortige Zahlung zu verlangen. Der Auftragnehmer ist in einem solchen Fall auch berechtigt, die Erbringung der noch ausstehenden Leistungen von der Leistung von Sicherheiten oder Vorauszahlungen des Auftraggebers innerhalb angemessener Frist abhängig zu machen. Läuft die Frist fruchtlos ab, so ist der Auftragnehmer berechtigt, von dem jeweiligen Einzelvertrag mit sofortiger Wirkung zurückzutreten. Der Auftragnehmer behält in einem solchen Fall seinen Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Vergütung. Er muss sich jedoch anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.
- 5.3. Der Auftragnehmer haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, wenn wegen höherer Gewalt, Streik, Aussperrung oder aus sonstigen Gründen, die er nicht zu vertreten hat (z.B. Fehlen technischer Voraussetzungen, Genehmigungen, die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten etc.), die Leistung nicht rechtzeitig erbracht werden kann. Sie berechtigt den Auftragnehmer, die Lieferung, bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils solche Ereignisse dem Auftragnehmer die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1. Die von dem Auftragnehmer gelieferten Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen, also auch solcher aus früheren Leistungen, sowie zukünftiger Forderungen, wenn sie mit der gelieferten Produkten in Zusammenhang stehen, Eigentum des Auftragnehmers.
- 6.2. Der Auftraggeber ist zur Weiterveräußerung berechtigt, sofern nicht Vertragsbestimmung des Auftragnehmers entgegenstehen. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind jedoch nicht gestattet. Forderungen aus der Weiterveräußerung werden vom Auftraggeber bereits jetzt in Höhe der ausstehenden Forderungen an den Auftragnehmer angetreten. Der Auftraggeber wird widerruflich ermächtigt, die an den Auftragnehmer angetretene Forderung auf seine Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Von etwaigen Zwangsvollstreckungen in das Vorbehaltsgut hat der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen, zur Freigabe von Sicherheiten, wenn diese die Forderung um über 20% übersteigen.

7. Haftung

- 7.1. Der Auftragnehmer haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, auch seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Die Haftungsbeschränkungen gelten gleichermaßen für deliktische Ansprüche. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Fahrlässigkeit, wenn wesentliche Vertragspflichten verletzt wurden.
- 7.2. Die Haftung für Personenschäden sowie nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

§ 8 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten mit Kaufleuten und Erfüllungsort ist Ahrensburg.

§ 9 Schriftform und salvatorische Klausel

Mündliche Nebenabreden, nachträgliche Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung des Schriftformerfordernisses. Sollte eine Bestimmung des Einzelvertrages oder dieser AGB unwirksam sein, gelten die übrigen weiter fort. An die Stelle der unwirksamen Vereinbarung soll eine Vereinbarung treten, die dem Willen der Parteien am nächsten kommt.